



Reglement für die Schweizer Sektionsmeisterschaft Gewehr 300m (SSM-G300)

Ausgabe 2022 (bisher Nr. 3.30.01)

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für die Schweizer Sektionsmeisterschaft Gewehr 300m (SSM-G300).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die SSM bezweckt in den verschiedenen Disziplinen jährlich das Stärkeverhältnis der Vereine zu ermitteln und dadurch den Gedanken des Einheitswettkampfes zu fördern.

Artikel 2 Grundlagen

- 1 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).
- 2 Reglement für die Vereinskonzurrenz Gewehr 300m (VK-G300)
- 3 Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV
- 4 AFB für das Schiessen von Junioren.

Artikel 3 Wettkampfort

Die SSM-G300 wird als Verbandswettkampf G300 mit zwei Hauptrunden und einem Final durchgeführt.

II. Teilnahmeberechtigung

Artikel 4 Vereine

Alle Vereine, die einem Kantonschützenverband (KSV) des SSV angehören, sind zum Wettkampf zugelassen.

Artikel 5 Teilnehmer

- 1 An der SSM-G300 können nur lizenzierte Vereinsmitglieder teilnehmen, die Mitglied der teilnehmenden Vereine sind.
- 2 Die Vereine dürfen keine lizenzierten Vereinsmitglieder von der SSM-G300 ausschliessen, ausgenommen aus disziplinarischen oder sicherheitstechnischen Gründen.
- 3 Jede Hauptrunde und der Final dürfen vom gleichen Schützen nur einmal geschossen werden.
- 4 Übertritte von Schützen eines Vereins in einen anderen Verein sind im gleichen Jahr - auch bei Domizilwechsel - nicht gestattet.

Artikel 6 Mehrfachformationen

- 1 Pro Verein darf je eine Formation in der Nationalliga Sport und eine Formation in der Nationalliga Ordonnanz starten. Wird mit zwei Formationen gestartet, darf ein Schütze pro Hauptrunde und Final nur in einer Formation teilnehmen.
- 2 Eine Formation kann für die zweite Hauptrunde und den Final neu zusammengestellt werden.

Artikel 7 Mehrfachmitglieder

Die Teilnahme an der SSM-G300 ist nur mit dem Stammverein möglich. Aktiv-B-Mitglieder sind nicht teilnahmeberechtigt.

Artikel 8 Ausländische Staatsangehörige

Maximal 50 Prozent der an Hauptrunden bzw. am Final teilnehmenden Vereinsmitglieder dürfen ausländische Staatsangehörige sein. Sie müssen lizenziertes Mitglied des teilnehmenden Vereins sein und über die entsprechenden Bewilligungen der sachzuständigen kantonalen Verwaltungsstelle verfügen (vgl. AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV).

Artikel 9 Teilnahme von Mitgliedern von Auslandschweizervereinen

Mitglieder von Auslandschweizervereinen können teilnehmen, wenn sie von ihrem ausländischen Verein in der VVA als Mitglied erfasst wurden.

III. Wettkampf

Artikel 10 Wettkampfeinteilung

Der Wettkampf wird in Ligen durchgeführt. Die Einteilung erfolgt aufgrund der aktuellen Kategorieneinteilung der VK-G300 des SSV:

- | | | |
|---|----------------------|---|
| 1 | Nationalliga A Sport | 1. und 2. Kategorie der Kategorieneinteilung VK-300 |
| 2 | Nationalliga B Sport | 3. und 4. Kategorie der Kategorieneinteilung VK-300 |

3 Nationalliga A Ordonnanz 1. und 2. Kategorie der Kategorieneinteilung VK-300

4 Nationalliga B Ordonnanz 3. und 4. Kategorie der Kategorieneinteilung VK-300

Artikel 11 Einteilung der Sportgeräte

1 Nationalliga A Sport alle Gewehre

2 Nationalliga B Sport alle Gewehre

3 Nationalliga A Ordonnanz Ordonnanzgewehre und zugelassene Gewehre gem. Hilfsmittelverzeichnis, inkl. max. drei (3) Gewehre Kategorie Sport

4 Nationalliga B Ordonnanz Ordonnanzgewehre und zugelassene Gewehre gem. Hilfsmittelverzeichnis, inkl. max. zwei (2) Gewehre Kategorie Sport

Artikel 12 Wettkampfprogramm

1 Für die Hauptrunden kommt folgendes Wettkampfprogramm zur Durchführung:

a) Scheibe: A10, 1m in 10 Kreise eingeteilt

b) Probeschüsse: Unbeschränkt

c) Wettkampfprogramm: 10 Schuss Einzel

d) Einzelresultat: Die Summe der 10 Wettkampfschüsse ergibt das Einzelresultat

e) Sportgeräte: Sport- und Ordonnanzgewehre gemäss Kategorieneinteilung

f) Stellungen:

Freigewehr	nicht liegend
Standardgewehr	liegend frei
Karabiner	liegend frei, aufgelegt oder ab Zweibeinstütze
Sturmgewehre	ab Zweibeinstütze

g) Stellungserleichterungen: gemäss RSpS

~~h~~ Altersausgleich: Veteranen und Seniorveteranen dürfen mit dem Freigewehr liegend frei schießen.

2 Für den Final wird das Wettkampfprogramm in den AFB Final SSM-G300 geregelt

Artikel 13 Auszeichnungen

Kranzauszeichnungen oder Kranzkarten für Teilnehmer der 1. Hauptrunde werden in den AFB Hauptrunden SSM-G300 geregelt.

IV. Berechnung Vereinsresultat

Artikel 14 Pflichtresultate

Als Pflichtresultate zählen 50 Prozent der gesamten Teilnehmerzahl, im Minimum die Anzahl Mindestpflichtresultate der entsprechenden Nationalliga. Bruchteile werden nicht berücksichtigt.

Artikel 15 Mindestpflichtresultate

Die Anzahl der zu berechnenden Pflichtresultate beträgt:

1	Nationalliga A Sport	12 Pflichtresultate	Nationalliga B Sport	8 Pflichtresultate
2	Nationalliga A Ordonnanz	12 Pflichtresultate	Nationalliga B Ordonnanz	8 Pflichtresultate

Artikel 16 Nichtpflichtresultate

Die die Pflichtresultate übersteigende Anzahl Resultate werden als Nichtpflichtresultate berechnet.

Artikel 17 Berechnung der Vereinsresultate

- 1 Das Vereinsresultat ergibt sich aus dem Total der Pflichtresultate plus 2 Prozent des Totals der Nichtpflichtresultate, geteilt durch die Anzahl der Pflichtresultate.
- 2 Die Berechnung erfolgt auf drei Dezimalstellen, danach wird abgerundet. Bei Gleichheit entscheidet die grössere Teilnehmerzahl, anschliessend die besseren Einzelresultate.

Artikel 18 Rangierung

Alle Vereine mit der erforderlichen Anzahl Pflichtresultate werden rangiert.

V. Wettkampfablauf

Artikel 19 1. Hauptrunde

- 1 Das Ausscheidungsverfahren erfolgt innerhalb der Nationalligen. Jeder Verein kämpft nach Punktwertung innerhalb seiner Nationalliga.
- 2 Das Wettkampfprogramm gemäss Art. 12 können die Teilnehmer an einer offiziellen Vereinsübung innerhalb des festgelegten Termins absolvieren. Die 1. Hauptrunde wird in der Regel bis Mitte Juni absolviert. Die Termine werden in der AFB festgelegt.

Artikel 20 Qualifikation 2. Hauptrunde

50 Prozent der bestrangierten Vereine in jeder Nationalliga qualifizieren sich für die 2. Hauptrunde.

Artikel 21 2. Hauptrunde

- 1 Das Ausscheidungsverfahren erfolgt innerhalb der Nationalligen. Jeder Verein kämpft nach Punktwertung innerhalb seiner Nationalliga.
- 2 Das Wettkampfprogramm gemäss Art. 12 ist innerhalb der gesetzten Frist zu absolvieren. Die Wahl der Schiessdaten innerhalb der vorgegebenen Termine ist freigestellt. Die 2. Hauptrunde wird in der Regel im Monat August absolviert. Die Dauer und die Termine der 2. Hauptrunde werden in der AFB festgelegt.

Artikel 22 Qualifikation für den Final

Für den Final qualifizieren sich die 32 bestrangierten Formationen aller Nationalligen. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis der Nationalligen-Teilnahme der ersten Hauptrunde.

Artikel 23 Final

- 1 Der Final wird in der Regel im Monat Oktober zentral durchgeführt.
- 2 Der Final ist mit der Anzahl Teilnehmern gemäss Mindestpflichtresultate pro Nationalliga zu schiessen.
- 3 Die qualifizierten Vereine haben das Wettkampfprogramm gemäss AFB Final SSM-G300 zu absolvieren.
- 4 Das Vereinsresultat ergibt sich aus der Summe aller Resultate der Finalrunde.
- 5 Kann der Final infolge schlechten Wetters oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, wird die Finalrangliste nach folgender Formel ermittelt: Das Vereinsresultat entspricht dem Total aus der 1. Hauptrunde und der 2. Hauptrunde.
- 6 Der erstklassierte Verein in der Nationalliga A Sport und Nationalliga A Ordonnanz wird als Schweizer Sektionsmeister proklamiert. Der erstklassierte Verein in der Nationalliga B Sport und Nationalliga B Ordonnanz wird als Schweizer Sektionsfeldsieger proklamiert.
- 7 Der Final findet pro Kategorie nur bei mindestens 5 teilnehmenden Vereinen statt. Als Teilnahme gilt die Finalanmeldung.
- 8 Die weiteren Details zum Final und zu den Auszeichnungen werden in den AFB SSM-G300 geregelt.

VI. Besondere Bestimmungen

Artikel 24 Finanzielles

Die Teilnahmekosten werden in den AFB Hauptrunden SSM-G300 sowie AFB Final SSM-G300 geregelt.

Artikel 25 Kontrollen

Die Kontrollen werden in den AFB Hauptrunden SSM-G300 sowie AFB Final SSM-G300 geregelt.

Artikel 26 Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmenden gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB werden gemäss den AFB behandelt.

Artikel 27 Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung G300 erlässt die AFB Hauptrunden SSM-G300 und Final SSM-G300.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement:

- ¹ ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement SSM-G300 vom 26. Januar 2018;
- ² wurde vom Vorstand am 13. Oktober 2021 genehmigt;
- ³ tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Beat Hunziker	Walter Brändli
Geschäftsführer	Abteilungsleiter G300